

Rechnungsprüfungsordnung
für die
örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Geilenkirchen
vom 01.01.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 20.12.2023 für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Geilenkirchen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.

**§ 2
Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen des § 9 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie ggf. sonstigen Bediensteten.
- (2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende gesetzliche Aufgaben gemäß den §§ 102 bis 104 GO NRW wahr:
 - (1) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 - (2) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
 - (3) die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, soweit diese für das betreffende Haushaltsjahr aufzustellen sind (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 - (4) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 - (5) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 - (6) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung der Stadt und ggf. Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
 - (7) die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
 - (8) die Prüfung auf Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
- (1) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW),
 - (2) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW),
 - (3) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben (§ 104 Abs. 3 GO NRW):

- (1) die laufende Prüfung von zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Buchungen in der Finanzbuchhaltung vor Freigabe durch die Kämmerei ab einem Anordnungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € (netto o. MwSt.); bei Auszahlungen an Bedienstete der Stadt gilt abweichend ein Anordnungsbetrag in Höhe von 100,00 €. Soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies in Einzelfällen für erforderlich hält, können sich Prüfungshandlungen auch auf Geschäftsvorfälle unterhalb der festgelegten Wertgrenzen erstrecken,
- (2) die Prüfung von Vertragsschlüssen ab einem Auftragswert in Höhe von 5.000 €,
- (3) die Prüfung von Bauabrechnungen,
- (4) die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen (z. B. Benutzungsgebühren) und der Kostenrechnungen,
- (5) die Prüfung von Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen der Stadt und ihrer Betriebe im Bereich der Umsatz- bzw. Ertragsbesteuerung, jeweils vor deren Absendung,
- (6) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- (7) die Beratung der Verwaltung und der sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Korruption und sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung interner Kontrollsysteme durch die Verwaltung.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen der Stadt, von den Vorständen bzw. Geschäftsführungen der verselbständigten Einrichtungen alle für die Prüfungstätigkeit notwendigen Auskünfte einzuholen sowie Unterlagen und Nachweise, ggf. auch in digitaler Form, anzufordern und einzusehen; dies gilt auch für Lesezugriffe in eingesetzten Fachverfahren, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Prüferinnen und Prüfern zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungshandlungen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei der Durchführung von Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind ferner befugt, bei der Verhandlung rechtsgeschäftlicher Bauabnahmen mitzuwirken.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge im Rahmen der in § 5 (2) festgelegten Wertgrenze sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung von Beteiligungen rechtzeitig vor der Entscheidung zugänglich zu machen.
- (5) Unterlagen im Zusammenhang mit Vergabeprüfungen sind so frühzeitig zuzuleiten, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Über eingehende Vergabebeschwerden (z. B. Nachprüfungsanträge u. dgl.) ist die örtliche Rechnungsprüfung zeitnah zu informieren.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Geilenkirchen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Geilenkirchen Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. GPA, Bezirksregierung, Finanzverwaltung u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten
- (9) Submissionstermine im Zusammenhang mit Ausschreibungen sind unverzüglich nach deren Festlegung durch die Zentrale Vergabestelle mitzuteilen.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung des Amtes bzw. der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Bericht und Bestätigungsvermerk haben den Vorgaben des § 102 Abs. 8 GO NRW zu entsprechen. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertretung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfung von Vergaben

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsaufgabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW wird der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung aller Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € (vor Auftragserteilung) übertragen. Die Wertgrenze versteht sich netto ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Nachtrags- und Erweiterungsaufträge sind der örtlichen Rechnungsprüfung analog zu Abs. 1 zur Prüfung vorzulegen, wenn der ursprüngliche Auftrag zusammen mit dem Nachtrag bzw. zusammen mit der Auftragserweiterung die Wertgrenze nach Abs. 1 erreicht oder das ursprünglich vergebene Auftragsvolumen die Wertgrenze bereits erreicht hatte bzw. über diese hinaus ging.
- (3) Ein inhaltlich oder seinem Zweck entsprechend zusammenhängender Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, der Anwendung dieser Bestimmungen zu entgehen.

- (4) Die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen stellt eine Vergabeentscheidung dar und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Für die Prüfung sind der örtlichen Rechnungsprüfung
- die schriftliche Vergabedokumentation mit Vergabevorschlag,
 - die Niederschrift über die Submission,
 - die eingegangenen Angebote im Original,
 - der Preisspiegel (Einheits- und Gesamtpreisspiegel) und
 - ggf. die elektronischen Angebotsdateien (z. B. GAEB-Formate u. dgl.)

vorzulegen.

Zur Prüfung der ausschließlich elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren ist der örtlichen Rechnungsprüfung Zugang zu dem bei der Stadt eingesetzten E-Vergabemanagementsystem zu gewähren.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Stellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.